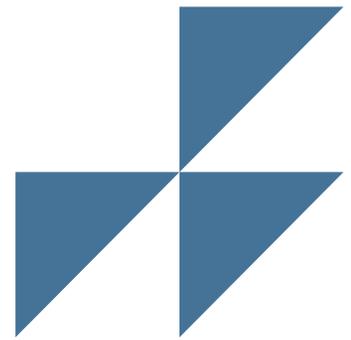


# GEMEINDEWIRTSCHAFT

Zeitschrift für das Steuer-, Abgaben- und  
Haushaltsrecht der öffentlichen Hand



## 11.2024

November 2024

[gemeindegewirtschaft.de](http://gemeindegewirtschaft.de)

PLUS

GW AKTUELL  
VERANSTALTUNGEN  
BUCHTIPPS  
IM FOCUS

02. JAHRGANG

NEU  
DAS AKTUELLE  
ERTRAGSTEUER-ABC  
JETZT BESTELLEN!

[vkw-online.eu/sonderdrucke](http://vkw-online.eu/sonderdrucke)

Herausgegeben von

VERLAG VERSORGUNGS- UND  
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH



In Zusammenarbeit mit

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG  
100 Jahre

### AUFSATZ

263 Alle Jahre wieder: Die Erneuerung von Betrauungsakten im kommunalen Sektor  
*von Dr. Isabelle König und Eike Christian Westermann*

267 Kuchenverkauf in Schulen oder Kindertagesstätten vor dem Hintergrund des § 2b UStG  
*von Dr. Christian Sterzinger*

### UMSATZSTEUER

270 Umsatzsteuerbarkeit von Entschädigungszahlungen für Überbau-Duldung  
*LG Berlin, Urteil vom 14.11.2023 – 2 O 310/22 –*

271 Landeszuweisung aus strukturpolitischen Gründen kein Entgelt von dritter Seite; keine Liebhaberei im Umsatzsteuerrecht; Vorsteuerabzug auch bei Finanzierung der Eingangsleistungen durch Zuschüsse; keine Adressierung von Umsatzsteuerbescheiden an den BgA  
*BFH, Urteil vom 17.04.2024 – XI R 13/21 – mit Anmerkung von Prof. Dr. Thomas Küffner*

### ERTRAGSTEUERN

279 Betrieb gewerblicher Art (BgA) gemäß § 4 Abs. 1 KStG – Einnahmeerzielungsabsicht  
*BFH, Urteil vom 18.04.2024 – V R 50/20 –*

### BESONDERES STEUER- UND ABGABENRECHT

283 Zweitwohnungssteuer: Steuermaßstab unter Einbeziehung des reinen Bodenrichtwertes als Lagewert; Benutzung der Ehwohnung durch Ehegatten  
*Schleswig-Holsteinisches VG, Beschluss vom 20.03.2024 – 4 B 3/24 –*

286 *Straßenausbaubeiträge: Ortsstraße, Geschlossene Ortslage VGH Bayern, Beschluss vom 22.07.2024 – 6 ZB 23.1244 –*

## Bildung von Rückstellungen für künftige Umlageverpflichtungen hinsichtlich beamtenrechtlicher Pensionen

Das FG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 07. 11. 2023 – 6 K 1379/21 – unter Abgrenzung von anderen Sachverhalten, die der BFH in der Vergangenheit bereits gewürdigt hat, Stellung genommen, ob für künftige Umlageverpflichtungen hinsichtlich beamtenrechtlicher Pensionen Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden sind.

Gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB sind in der Handelsbilanz Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Die Vorschrift statuiert – entgegen ihrem Wortlaut – eine handelsrechtlich und damit auch steuerrechtlich zu beachtende Passivierungspflicht. Voraussetzung für die Passivierung einer öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit ist jedoch, dass sie am Bilanzstichtag hinreichend konkretisiert und zu diesem Zeitpunkt entweder dem Grunde nach entstanden oder, sofern es sich um eine künftige Verbindlichkeit handelt, wirtschaftlich im abgelaufenen oder in vorangegangenen Wirtschaftsjahren verursacht ist.

Die Finanzrichter erlauben die Bildung einer entsprechenden Rückstellung. Es liegt im Streitfall zu den Bilanzstichtagen ein Erfüllungsrückstand hinsichtlich wirtschaftlich bereits verursachter Verpflichtungen vor, für entliehene Beamte zukünftige Vorsorgeumlagezahlungen an den Versorgungsverband zu erstatten. Die künftigen Vorsorgeumlageleistungen sind durch die erbrachte Arbeitsleistung der überlassenen Beamten verursacht, da diese für geleistete Dienste nicht nur laufende Bezüge erhalten, sondern zusätzlich nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg Pensionsanwartschaften erwerben. Die Umlagepflicht entsteht vorbehaltlos mit jedem geleisteten Monat der abgestellten Beamten.

Mit den zukünftigen Umlagezahlungen ist auch zu rechnen. Es ist zu den Bilanzstichtagen nicht absehbar bzw. zu erwarten, dass der Versorgungsverband auf Umlagen verzichtet bzw. den Umlagesatz senkt. Im konkreten Fall schätzt der erkennende Senat die Höhe jener Rückstellungen mangels ausreichenden Vortrags der Beteiligten auf 37 % der steuerbilanziellen Pensionsrückstellungsbeträge.

Aus Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB, wonach für eine mittelbare Verpflichtung aus einer Zusage für eine laufende Pension oder eine Anwartschaft auf eine Pension sowie für eine ähnliche unmittelbare oder mittelbare Verpflichtung keine Rückstellung gebildet zu werden braucht, resultiert kein steuerliches Passivierungsverbot der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten. Der Zweck des Art. 28 EGHGB besteht darin, Unternehmen zu ermöglichen, Rückstellungen aufgrund bestehender Unterdeckungen der externen Versorgungsträger – statt in der Bilanz – im Anhang auszuweisen. So liegen die Verhältnisse im Streitfall nicht. Die Rückstellung wird im Hinblick auf zukünftige Umlageverpflichtungen gebildet und nicht, weil zu den Bilanzstichtagen eine Unterdeckung des Versorgungsverbandes hinreichend wahrscheinlich gewesen wäre.

Die Entscheidung des FG Baden-Württemberg ist noch nicht rechtskräftig; beim BFH ist das Revisionsverfahren unter dem Az. XI R 34/23 anhängig.

– CK –

## Impressum

**Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften):** Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax: (0 89) 23 50 50 89, E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: [www.vkw-online.eu](http://www.vkw-online.eu); **Geschäftsführung:** Verena Nowak, Edmund W. Nowak, Dr. Hanno Bernett; **Handelsregister:** HR B 82323 Amtsgericht München; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin/Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Martin Kronawitter (kronawitter@vkw-online.eu); **Verlag (für Bestellungen):** Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV) Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (0 30) 25 00 85-0, Telefax: (0 30) 25 00 85-305, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Internet: [www.ESV.info/gemeindewirtschaft](http://www.ESV.info/gemeindewirtschaft); **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 01.01.2024, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten; **Postvertriebsstück:** 35999; **Zitierweise:** GW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 2940-5645; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH, Jena; **Druck:** H. Heenemann, Berlin